

§ 9 Mängel beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes

Weiterführende Literatur: Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, §§ 33 ff

1. Einführung

Beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder präziser bei der Abgabe von Willenserklärungen können rechtserhebliche Mängel auftreten, die den Bestand des Rechtsgeschäfts bzw. der Willenserklärung beeinträchtigen können.

Bsp(e): Ein nicht rechtsfähiger Verein schließt einen Mietvertrag; ein 5-jähriges Kind kauft ein Fahrrad; jemand wird mit Gewalt zu einer Vertragsunterschrift gezwungen.

Zunächst tritt die mit einer einseitigen Willenserklärung oder einer Einigung zwischen zwei Vertragspartnern beabsichtigte Rechtsfolge nicht ein, wenn ein **Nichtigkeitsgrund** vorliegt. Als Nichtigkeitsgründe kommen in Betracht:

- Mängel in der Person;
 - Rechtsunfähigkeit;
 - Geschäftsunfähigkeit, § 104 BGB;
- Willensvorbehalte;
 - Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB;
 - Scheingeschäft, § 117 BGB;
 - Scherzgeschäft, § 118 BGB;
- Unzulässige Rechtsgeschäfte;
 - Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, §§ 134 ff BGB;
 - Sittenwidrigkeit, § 138 BGB;
- Formmängel, § 125 BGB (z.B. § 311b Abs. 1 BGB).

Darüber hinaus führen

- Verträge beschränkt Geschäftsfähiger, §§ 106 ff BGB und
- von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossene Verträge, vgl. § 179 BGB

dazu, dass sie zunächst **schwebend unwirksam** sind, d.h. erst durch gesonderte Genehmigung wirksam werden. Unterbleibt die Genehmigung andererseits, werden sie unwirksam.

Schließlich können Willenserklärungen **angefochten** werden, sofern ein Anfechtungsgrund gegeben ist. Als Anfechtungsgründe kommen in Betracht:

- Irrtum, §§ 119 ff BGB;
- arglistige Täuschung und

- widerrechtliche Drohung, § 123 BGB.

Auch die Anfechtung führt zur Nichtigkeit der Willenserklärung bzw. des Vertrages. Jedoch gibt es dabei Fallgruppen, bei denen sich der Anfechtende schadenersatzpflichtig macht.

Um den Umfang dieses Kapitels nicht zu sprengen, werden im nächsten Kapitel zunächst die Mängel in der Person und die Willensvorbehalte besprochen; im übernächsten Kapitel wird dann auf die Anfechtung und unzulässige Rechtsgeschäfte eingegangen. Formmängel und Vertretung ohne Vertretungsmacht werden an anderer Stelle erörtert.